

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See in Kärnten vom 02.12.2016,
Zahl: 9200/1/2016-HR, mit der eine Abgabe für das Halten von Hunden ausgeschrieben
wird (Hundeabgabenverordnung)**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 17/2015, und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Für das Halten von Hunden wird eine Hundeabgabe ausgeschrieben.
- (2) Aufgrund der Ermächtigung des FAG 2008 unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (3) Aufgrund des Hundeabgabengesetzes - K-HAG, unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde
 - a) die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen,
 - b) die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten verwendet werden.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines zweiten Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 3

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.

- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 3 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten eines jeden Hundes € 34,00.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Lawinensuchhunde
 - b) Hunde des Bergrettungsdienstes
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 6 Abgabenbescheid

Die Festsetzung der Hundeabgabe hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

§ 7

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 8

Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 9

Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Abgabenschuldner gemäß § 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke auszufolgen.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck „Gemeinde Keutschach am See.“ und der laufenden Nummer versehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 19.08.2009 außer Kraft.

Bürgermeister

Karl Dovjak
Karl Dovjak



Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: *12.01.2017* *SD*